



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 651.093/8-V/2/84 *Q*

An den

Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: - 3. JAN. 1985

Ltg. *G/N-1*

(42/N-1)

*Dr. K.
Aussch.*

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Jabloner

2319

Zu N-1-1984
vom 8. November 1984

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 8. November 1984, mit dem das Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur (NÖ Naturschutzgesetz) geändert wird


Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 18. Dezember 1984 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern hiefür zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist bei diesem Beschluß von der Überlegung ausgegangen, daß nach Art. I Z 9 den betreffenden Gemeinden in den aufgrund des Gesetzes durchzuführenden Verwaltungsverfahren - mit Ausnahme der Verwaltungsstrafverfahren - Parteistellung zukommt. Bei Ausübung von Parteirechten tritt die Gemeinde - ebenso wie bei der Abgabe von Stellungnahmen nach § 14 Abs. 1 - als Träger subjektiver Rechte im Sinne des Art. 116 Abs. 2 B-VG auf, wobei die in dieser Eigenschaft von ihr zu erfüllenden Aufgaben die Merkmale des eigenen Wirkungsbereiches tragen. § 26 des Stammgesetzes, in dem lediglich die im § 14 geregelten

Gemeindeaufgaben als solche des eigenen Wirkungsbereiches bezeichnet werden, hätte daher verfassungskonform (vgl. VfSlg. 5409, 6944, 8155 und 8719) einer entsprechenden Ergänzung bedurft.

19. Dezember 1984
Für den Bundeskanzler:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Jabloner', written over the typed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.